



## Umsatzsteuer

### Allgemeines

Unternehmer\_innen müssen für alle Lieferungen und Leistungen, die sie im Inland gegen Entgelt im Rahmen ihres Unternehmens erbringen, Umsatzsteuer (USt) entrichten. Selbständig tätige Kunstschaffende gelten als Unternehmer\_innen und unterliegen somit unter folgenden Voraussetzungen der Umsatzsteuerpflicht:

Umsatzsteuerpflichtig sind jene Unternehmer\_innen, deren Netto-Jahresumsatz den Betrag von 30.000 Euro übersteigt. Für diese Unternehmer\_innen besteht das Recht auf Vorsteuerabzug, d.h. jene Umsatzsteuer, die sie von anderen Unternehmer\_innen in Rechnung gestellt bekommen, ist als Vorsteuer abzugsfähig.

### Umsatzsteuersätze

- Normalsteuersatz: 20%
- Begünstigter Satz: 13% ab 1.5.2016

Der begünstigte Satz kommt u. a. für alle künstlerischen Leistungen zur Anwendung; aber Achtung: Wenn ein/e Künstler\_in unterrichtet (z.B. eine Tänzerin erteilt Tanzunterricht), gilt das nicht als künstlerische Tätigkeit und ist somit mit dem Normalsteuersatz zu versteuern.

- Gemeinnützige Vereine verbleiben bis auf Weiteres bei einem begünstigten Satz von 10%.

### Kleinunternehmer\_innen

Unternehmer\_innen mit Umsätzen unter 30.000 Euro pro Jahr gelten als so genannte „Kleinunternehmer\_innen“: Sie sind von der Umsatzsteuer befreit und haben kein Recht auf Vorsteuerabzug. In den Honorarnoten darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden! (Vermerk auf der Rechnung: z.B. „Dieser Betrag wird gemäß § 6 (1) 27 UstG ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt“).

Toleranzspielraum: Die Grenze von 30.000 Euro jährlich darf einmal in fünf Jahren um höchstens 15 % überschritten werden (Umsatz 34.500 Euro netto).

### Regelbesteuerungsantrag

Bei Umsätzen von weniger als 30.000 Euro kann der/die Unternehmer\_in sich freiwillig für die Umsatzsteuerpflicht entscheiden (Regelbesteuerungsantrag). Dies hat zur Folge, dass alle Umsätze umsatzsteuerpflichtig sind, gleichzeitig entsteht das Recht zum Vorsteuerabzug (siehe unten). Achtung: Ein Regelbesteuerungsantrag bindet für fünf Jahre, erst nach Ablauf dieser Frist kann die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer\_innen wieder in Anspruch genommen werden.

## Vorsteuerabzug

Das Umsatzsteuersystem ist in Österreich so angelegt, dass innerhalb der Unternehmerkette keine Umsatzsteuerbelastung entsteht. Somit können Unternehmer\_innen jene Umsatzsteuerbeträge, die sie in Rechnung gestellt bekommen haben, als Vorsteuer abziehen. Wenn Unternehmer\_innen also etwas einkaufen, bezahlen sie die Ware zwar brutto, dürfen sich die Mehrwertsteuer aber vom Finanzamt zurückholen. Die Differenz aus der Umsatzsteuer (aus eigenen Leistungen) und der abziehbaren Vorsteuer (Umsatzsteuer aus empfangenen Leistungen) ergibt entweder eine Umsatzsteuer-Zahllast oder eine Gutschrift.

*Beispiel:*

*Einnahmen im Jänner:*

Honorar	€ 1.000,-	
+ 13% UST	€ 130,-	Umsatzsteuer € 130,-
<b>Gesamt</b>	<b>€ 1.130,-</b>	

*Ausgaben im Jänner:*

Büromaterial	€ 400,-	
+ 20% UST	€ 80,-	Vorsteuer € 80,-
<b>Gesamt</b>	<b>€ 480,-</b>	UST-Zahllast € 50,-

Kleinunternehmer\_innen müssen, wenn sie die Vorsteuer geltend machen wollen, beim zuständigen Finanzamt einen „Antrag auf Regelbesteuerung“ stellen. Das hat allerdings zur Folge, dass dann auch ihre Umsätze steuerpflichtig sind (siehe oben)!

## Umsatzsteuervoranmeldung

Je nach Umsatzhöhe ergeben sich folgende Voranmeldungszeiträume:

Bei einem Jahresumsatz bis 100.000 Euro sind für jedes Quartal an das Finanzamt Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu übermitteln und Vorauszahlungen zu leisten. Folgende Zahlungstermine sind zu beachten:

<u>Zeitraum</u>	<u>Zahlungstermin</u>
Jänner – März	15. Mai
April - Juni	16. August
Juli – September	15. November
Oktober - Dezember	15. Februar

Bei einem Jahresumsatz über 100.000 Euro gilt ein monatlicher Voranmeldungszeitraum.

Umsatzsteuer-Voranmeldung und -zahlung sind jeweils bis 15. des zweitfolgenden Monats fällig, (z.B. Umsatzsteuer für Jänner - einzuzahlen bis spätestens 15. März).

## Umsatzsteuererklärung

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer\_innen müssen keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Die Umsatzsteuer-Erklärung für Unternehmer\_innen muss bis spätestens 30. April des Folgejahres (30. Juni mit FINANZOnline) abgegeben werden. Bei Vertretung durch Wirtschaftstreuhänder\_innen gelten längere Fristen.

## Ordnungsgemäße Rechnungen

Rechnungen müssen bestimmte Angaben enthalten, damit der/die Empfänger\_in die darin enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen kann. Für so genannte „Kleinbetragsrechnungen“ (das sind Rechnungen unter 400 Euro brutto) gibt es dabei gewisse Erleichterungen.

Rechnungen müssen grundsätzlich fortlaufend nummeriert werden (gleich in welcher Weise) und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Leistungserbringers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers (bei Rechnungen über 400 Euro Gesamtbetrag)
- Art und Umfang der Leistung, bzw. handelsübliche Bezeichnung und Menge der gelieferten Gegenstände
- Tag der Leistung bzw. Zeitraum, über den sich die Erbringung der Leistung erstreckt
- Entgelt bzw. Honorar (=Nettobetrag)
- Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt und Steuersatz (z.B. Entgelt: 1.000 Euro; Steuerbetrag: 130 Euro; Steuersatz: 13 %). Bei Rechnungen bis 400 Euro Gesamtbetrag kann die Angabe des Steuerbetrags entfallen, es genügt, wenn neben dem Bruttobetrag der Steuersatz angeführt ist.
- Wer die „Kleinunternehmerregelung“ (siehe oben) anwendet und seine Honorare ohne Mehrwertsteuer in Rechnung stellt, muss dies auf der Rechnung vermerken (z.B. „Betrag wird gemäß § 6 (1) 27 UstG ohne Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt“).
- Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID, wird vom Finanzamt zugeteilt). Kleinunternehmer\_innen (siehe oben) benötigen keine UID-Nummer

Fehlt eines dieser Merkmale oder wird eine falsche UID-Nummer ausgewiesen, so ist der/die LeistungsempfängerIn nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Eine spätere Berichtigung ist aber möglich.

## Umsatzsteuerpflicht für Vereine

Vereine, die auf reiner Vereinsebene agieren – ohne Leistungsaustausch und ohne Absicht, Einnahmen zu erwirtschaften – unterliegen grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Auch sind echte Mitgliedsbeiträge und Spenden oder Subventionen nicht umsatzsteuerpflichtig, wenn für diese Einnahmen vom Verein keine unmittelbaren Gegenleistungen erbracht werden.

Gemeinnützige Vereine können der Umsatzsteuer unterliegen, wenn sie unternehmerische Tätigkeiten verfolgen. In diesem Fall kommt für sie der **ermäßigte Steuersatz von 10 % (auch weiterhin für 2016!!)** zur Anwendung.

Erzielt der Verein allerdings auf längere Sicht keinen Gewinn, wird die Tätigkeit des Vereins als „Liebhaberei“ eingestuft und unterliegt prinzipiell nicht der Umsatzsteuerpflicht, (und somit auch nicht der Möglichkeit des Vorsteuerabzuges). Die „Liebhabereivermutungs“ kann widerlegt werden, wenn eine ausgeglichene Buchführung vorgewiesen werden kann. Hierbei müssen unter Miteinbeziehung der (projektbezogenen) Subventionen, allerdings ohne Spenden und Mitgliedsbeiträge, die Einnahmen die Ausgaben decken.

Die Umsatzsteuer muss vom Verein selbst berechnet und beim Finanzamt des Vereinssitzes abgeführt werden.